

BGer 9C_115/2017 vom 17. Februar 2017

Bundesgericht, 2017-02-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_115_2017

FR: TF 9C_115/2017 du 17 février 2017

IT: TF 9C_115/2017 del 17 febbraio 2017

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

9C_115/2017 {T 0/2}

Urteil vom 17. Februar 2017

II. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichterin Pfiffner, Präsidentin,

Gerichtsschreiber Furrer.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

Beschwerdeführer,

gegen

Sozialversicherungsanstalt des Kantons Aargau, Kyburgerstrasse 15, 5001 Aarau 1 Fächer,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Ergänzungsleistung zur AHV/IV (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons Aargau

vom 20. Dezember 2016.

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 2. Februar 2017 (Poststempel) gegen den Entscheid des
Versicherungsgerichts des Kantons Aargau vom 20. Dezember 2016,

in Erwägung,

dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und
deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form
darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt,

dass dabei konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz einzugehen und im Einzelnen zu zeigen ist, welche Vorschriften und weshalb sie von der Vorinstanz verletzt worden sind (BGE 134 V 53 E. 3.3 S. 60; 133 IV 286 E. 1.4 S. 287), während eine rein appellatorische Kritik nicht genügt (vgl. BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266),

dass die Beschwerde diesen gesetzlichen Mindestanforderungen an eine hinreichende Beschwerdebegründung offensichtlich nicht genügt, da ihr keine inhaltliche Auseinandersetzung mit der entscheidungswesentlichen Erwägung der Vorinstanz zu entnehmen ist, wonach nicht dargetan werde, der Rechtsuchende sei während der Rechtsmittelfrist dergestalt gesundheitlich beeinträchtigt gewesen, dass er abgehalten worden wäre, entweder selber innert Frist zu handeln oder aber eine Drittperson (z.B. einen Rechtsvertreter, eine soziale Institution) mit der Vornahme der Prozesshandlung zu betrauen,

dass auch dem erst letztinstanzlich aufgelegten Arbeitsunfähigkeitszeugnis des Dr. med. B. _____ vom 7. September 2016 - dessen Zulässigkeit (Art. 99 Abs. 1 BGG) vorliegend dahingestellt bleiben kann -, nichts zu dieser Frage entnommen werden kann,

dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist,

dass mangels einer gültigen Beschwerde die unentgeltliche Rechtspflege im Sinne unentgeltlicher Verbeiständung ausscheidet (Art. 64 BGG), indessen von der Erhebung von Gerichtskosten umständehalber abzusehen ist (Art. 66 Abs. 1 zweiter Satz BGG),
erkennt die Präsidentin:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons Aargau und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 17. Februar 2017

Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Die Präsidentin: Pfiffner

Der Gerichtsschreiber: Furrer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.